

Check – Liste

Leistungen, Hilfen, Rechtsansprüche für Schwangere, Mütter und Väter in Regenbogenfamilien

Vor Geburt

Stand 01/2011

Leistung	Inhalt	zuständig
Beratung	Jede Frau und jeder Mann hat ein gesetzlich verankertes Recht, sich in allen Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Familiengründung (z.B. bei Familienplanung, sozialrechtlichen Angelegenheiten, familiären Fragen) beraten und informieren zu lassen. Die Beratungsstellen stehen auch Regenbogenfamilien zur Verfügung. Unabhängige Beratung wird von den freien Trägern der Wohlfahrtsverbände, den Kirchen und von gemeinnützigen Vereinen angeboten. Die Beratung ist kostenlos, auf Wunsch anonym, die Beraterinnen und Berater stehen unter Schweigepflicht.	Staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle § 2 SchKG
Finanzielle Unterstützung	Schwangere Frauen, die in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können bei verschiedenen Stiftungen und kirchlichen Fonds finanzielle Unterstützung beantragen, z.B. für Erstlingsausstattungen, Wohnraumhilfen, Kinderbetreuung. Die Anträge werden über die Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt. Die meisten Hilfen sind während der Schwangerschaft und noch vor der Geburt zu beantragen. Die Voraussetzungen sind, dass keine eigenen oder öffentlichen Mittel ausreichen, um den Bedarf zu decken. Auf diese freiwilligen und individuellen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.	Staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle
Grundsicherung für Arbeitslose Hartz IV	Gleichgeschlechtliche Paare, die in einem Haushalt zusammenleben, gelten als Bedarfsgemeinschaft, unabhängig davon, ob sie miteinander verpartnert sind oder nicht. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind sie den nicht ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine so genannte Einstandspartnerschaft vorliegt, mit fester Bindung und Verantwortung füreinander. Das Einkommen und Vermögen beider Partner wird angerechnet. Eine Alleinerziehende wird als Person definiert, die allein stehend ist, mit einem oder mehreren Kindern gemeinsam im Haushalt lebt und auch allein für die Erziehung sorgt. Für Schwangere gibt es einen Mehrbedarf ab der 13. Schwangerschaftswoche. Auch Alleinerziehenden steht ein Mehrbedarf zu. Für Schwangerschaft und Geburt können Erstaussstattungen als einmalige Beihilfen beantragt werden. Dies gilt auch in Ausnahmefällen bei Erstaussstattungen für Bekleidung und Wohnbedarf (z.B. bei Erstbezug oder nach Trennung). Weitere Beihilfen sind nach Antragstellung möglich für Klassenfahrten.	Agentur für Arbeit SGB II
Hebammenhilfe	Vom Beginn der Schwangerschaft kann Kontakt mit einer Hebamme aufgenommen werden. Die Hebammenhilfe umfasst Angebote, wie: Vorsorgeuntersuchungen, Hilfe und Beratung bei Beschwerden, Geburtsvorbereitung, Schwangerengymnastik, Hausgeburtshilfe, Wochenbettgymnastik, Rückbildungsgymnastik, Stillberatung. Die Hebammen bieten auch Begleitung an bei einer Fehl- oder Totgeburt. Die Kosten für alle Leistungen werden von den Krankenkassen übernommen.	Hebammen
Insemination	Die Richtlinien der Bundesärztekammer (www.g-ba.de) verbieten nicht explizit die Befruchtung mit Spendersamen bei lesbischen Frauen. Aber es gibt in Deutschland nur wenige Ärztinnen und Ärzte, die diese Behandlung	Kassenärztliche Vereinigung

	durchführen. Vorausgesetzt wird, dass das Frauenpaar die eingetragene Lebenspartnerschaft hat. Die Krankenkassen erstatten nur dann anteilig die Kosten i.d.R. zu 50%, wenn die Partner miteinander verheiratet sein, die eingetragene Lebenspartnerschaft ist nicht ausreichend. Die Kosten sind mit den jeweiligen ÄrztInnen und den Kinderwunschzentren zu vereinbaren. Die kassenärztliche Vereinigung informiert über die Adressen von Ärztinnen und Ärzte, die Inseminationen durchführen, und über die Kostenregelung.	Krankenkasse
Mutterschutz	Die Schutzbestimmungen gelten ab Mitteilung über die Schwangerschaft beim Arbeitgeber und beginnen 6 Wochen vor dem errechneten und enden 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin. Bei Frühgeburten und Mehrlingen verlängert sich diese Schutzfrist. Der Arbeitgeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde (staatliches Gewerbeaufsichtsamt) zu informieren. Der grundsätzliche Kündigungsschutz beinhaltet allerdings Ausnahmen, z.B. bei befristeten Verträgen und bei geringfügig Beschäftigten. Es bestehen Schutzvorschriften z.B. bei Arbeitszeiten, Akkordarbeit, Gefahrenstoffen. Bei bestimmten Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz für die Schwangere und das Ungeborene gelten generelle oder auch im Einzelfall ärztlich verordnete individuelle Beschäftigungsverbote bei vollem Lohnausgleich. Die Umsetzung auf einen anderen aber zumutbaren Arbeitsplatz ist zulässig. Im Konflikt mit dem Arbeitgeber unterstützt die o.g. Aufsichtsbehörde die Schwangere. Das Mutterschaftsgeld wird von der gesetzlich versicherten Schwangeren bei der Krankenkasse ca. 7 Wochen vor dem Entbindungstermin beantragt. Der Arbeitgeber hat den Differenzbetrag zum Nettoarbeitsentgelt als Zuschuss zu zahlen und erhält diesen im Rahmen des so genannten Umlageverfahrens vom Bund erstattet. Die privat versicherte Schwangere wendet sich an das Bundesversicherungsamt.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krankenkasse Bundesversicherungsamt MuSchG

Nach Geburt

Elternzeit	Die Elternzeit kann in jedem Beschäftigungsverhältnis genommen werden. Befristete Verträge verlängern sich dadurch jedoch nicht. Spätestens 1 Woche nach der Geburt muss die Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. In dringenden Fällen, z.B. bei einer Adoptionspflege, gelten auch kürzere Fristen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigte ihr Kind überwiegend betreut. Eingetragene LebenspartnerInnen, die nicht biologischer Elternteil sind, aber mit dem Kind in einem Haushalt leben und es mit erziehen, haben ebenso Anspruch. Beide Eltern können die Elternzeit auch untereinander aufteilen. Der Zeitraum besteht bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Dadurch ergibt sich bei Zwillingen die Möglichkeit von bis zu 5 Jahren Elternzeit. Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Eine Erwerbstätigkeit ist bis zu 30 Std./Woche möglich. Der Rückkehranspruch auf den Arbeitsplatz mit der vorherigen Arbeitszeit ist garantiert. Eine Umsetzung durch den Arbeitgeber ist möglich, darf aber nicht zu einer Schlechterstellung führen. Der Anspruch auf eine Teilzeitstelle nach der Elternzeit richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Teilzeit. Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt berät im Einzelfall über die Elternzeit. Während der gesamten Elternzeit bleibt die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei bestehen. Private und freiwillige Krankenversicherte müssen die Beiträge jedoch selber zahlen. Bei eingetragener Lebenspartnerschaft ist in der Regel die beitragsfreie Familienversicherung bei den Krankenkassen möglich	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krankenkasse
Elterngeld	Das Elterngeld muss innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt beantragt werden. Erwerbstätige, die ihre Berufstätigkeit für die Betreuung des Neugeborenen unterbrechen oder reduzieren, erhalten 12 Monate nach der Geburt des Kindes diese Lohnersatzleistung. Zwei zusätzliche Partnermonate werden unter den gleichen Voraussetzungen gewährt. Dies gilt genauso für eingetragene LebenspartnerInnen. Alleinerziehende können, wenn sie vorher erwerbstätig	L-Bank in BaWü

	<p>waren, 14 Monate Elterngeld erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate und beträgt davon ca. 65 % (bei einem Verdienst über 1.200 € netto) bzw. ca. 65 % (bei geringerem Verdienst), mindestens 300 € und höchstens 1.800 € im Monat. Sind bereits kleine Geschwister im Haushalt, gibt es einen Bonus zum Elterngeld, auch wenn es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt. Auch ohne vorheriger Erwerbstätigkeit wird ein Mindestbetrag von 300 € Elterngeld gezahlt, dieser wird allerdings seit dem 1.1.11 bei Sozialleistungen angerechnet. Während des Elterngeldbezuges sind bis zu 30 Std./Woche Erwerbstätigkeit möglich, wird aber angerechnet. Dies gilt ebenso für das Mutterschaftsgeld. Eltern können wählen, wer und wann innerhalb dieses Jahres Elterngeld erhält. Die Monatsbeträge können auch halbiert werden, dadurch verdoppelt sich der Zeitraum auf 2 Jahre. Solange Elterngeld bezogen wird, besteht nur der gesetzliche beitragsfreie Krankenversicherungsschutz, Regelung wie bei der Elternzeit.</p>	
Haushaltshilfe und Familienpflege	<p>Fällt der Elternteil aus, der den Haushalt führt, und kann der andere Elternteil, z.B. aus beruflichen Gründen zu Hause nicht einspringen, kann die Weiterführung des Haushalts und die Versorgung der Kinder durch eine Haushaltshilfe oder Familienpflege beantragt werden. Gründe für die medizinische Notwendigkeit mit ärztlichem Attest können z.B. sein: schwere Erkrankung, Erschöpfungszustand, Klinikaufenthalt oder Kur, Risikoschwangerschaft und Geburt. Als Kostenträger können je nach Situation in Frage kommen: Krankenkasse, Rentenversicherung, Sozial- und Jugendbehörde. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Krankenkasse ist, dass das jüngste Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Es können Eigenanteile entstehen.</p>	<p>Krankenkasse Rententräger Jugendamt</p>
Kinderbetreuung	<p>Das Angebot umfasst: Krippen, Tagesmütter, Kindergärten, Horte etc. Wenn der allein erziehende Elternteil oder beide Eltern berufstätig sind, gibt es Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung. Kinderbetreuungskosten sind steuerlich absetzbar und für die Familien mit geringem Einkommen gibt es Zuschüsse zu den monatlichen Beiträgen. Diese sind regional bei unterschiedlichen Trägern, z.B. beim Jugendamt, zu beantragen. In Verbindung mit dem Arbeitslosengeld kann unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitsagentur die Beiträge bis zu einer bestimmten Höhe übernehmen.</p>	<p>Jugendamt Tageselternvereine</p>
Kindergeld	<p>Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zurzeit monatlich gezahlt: für das 1. und 2. Kind 184 €, für das 3. Kind 190 €, ab dem 4. Kind 215 €. Unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus, z.B. für Kinder in Ausbildungen bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Bei eigenem Kindeseinkommen, das einen bestimmten Betrag übersteigt, entfällt das Kindergeld.</p>	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p>
Kinderzuschlag	<p>Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche Leistung für das Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, aber nicht den ihrer Kinder. Auch hierfür müssen bestimmte Mindesteinkommengrenzen erfüllt sein. Der Zuschlag beträgt monatlich bis zu 140 € je Kind. Erhalten die Eltern Arbeitslosengeld II besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag, weil die Kinder dann das so genannte Sozialgeld erhalten.</p>	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p>
Kuren	<p>Die Belastungen, denen Familien ausgesetzt sind, können großen Stress auslösen, der zu Erschöpfungszuständen und gesundheitlichen Störungen führen kann. Auch Erkrankungen von Kindern können eine Indikation für eine gemeinsame Kur sein. Die Mütterkuren und Mutter-Vater-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der Krankenkasse, die über die Maßnahme entscheidet. Grundsätzlich haben alle Mütter und Väter in Familienverantwortung Anspruch auf eine medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme. Wenn diese medizinisch notwendig ist und vom Arzt entsprechend attestiert wird, kann der Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden.</p>	<p>Krankenkasse</p>
Landeserziehungsgeld	<p>Das Landeserziehungsgeld für weitere 10-12 Monate im Anschluss an das Elterngeld ist eine freiwillige Leistung des Landes Baden Württemberg. Es beträgt zurzeit 205 € pro Kind und ab dem dritten Kind 240 €. Die Anspruchsvor-</p>	<p>L-Bank In BaWü</p>

	aussetzungen sind einkommensabhängig und für Personen mit sehr geringem Familieneinkommen. Es wird auf Sozialleistungen nicht angerechnet.	
Stiefkind-adoption	Adoption bedeutet die Annahme als Kind. Die soziale Co-Mutter kann das leibliche Kind der Lebenspartnerin unter bestimmten Voraussetzungen adoptieren: es besteht schon länger die eingetragene Lebenspartnerschaft und alle Beteiligten erteilen ihre Zustimmung (biologische Mutter, bekannter biologischer Vater, Kind ab 14 Jahre). Nach einer anonymen Insemination entfällt die Zustimmung des Erzeugers, der nicht bekannt ist. Nach einer privaten Samenspende kann der Spender unbekannt bleiben oder er stimmt der Adoption zu, wodurch sämtliche Rechte und Pflichten an dem Kind entfallen. Der Antrag auf Stiefkindadoption wird durch einen Notar, der zu beurkunden hat, beim Vormundschaftsgericht gestellt. Nach Prüfung der Unterlagen (z.B. Geburtsurkunde, Aufenthaltsbescheinigung, Gesundheitszeugnis, Einkommensnachweis, Führungszeugnis) wird das Jugendamt vom Gericht beauftragt, eine Stellungnahme abzugeben. Es soll festgestellt werden, ob die Stiefkindadoption dem Kindeswohl dient, wie sich das Eltern-Kind-Verhältnis gestaltet und welche wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen bestehen. Es entstehen Verwaltungsgebühren.	Notar Vormundschaftsgericht § 9 Abs. 7 LPartG Infos: LSVD Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen
Einzel-adoption	Die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes ist für gleichgeschlechtliche Paare nicht möglich, die Einzeladoption durch eine erwachsene Person aber doch. Die Prüfung erfolgt durch das Jugendamt, ob unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse die Eignung besteht. Bei einem Lesben- oder Schwulenpaar kann also nur eine/r der PartnerInnen ein fremdes Kind adoptieren.	
Steuerliche Freibeträge	Eingetragene LebenspartnerInnen nach dem LPartG werden steuerlich wie Fremde behandelt. Aber, wenn Kinder im Haushalt leben, stehen jedem Elternteil jeweils ein Kinderfreibetrag und ein Betreuungsfreibetrag zu. Dies betrifft biologische Eltern und Adoptiveltern, gilt also auch nach der Stiefkindadoption für beide Eltern. Denn die Kinder sind dann im ersten Grad verwandt auch mit dem Adoptivelternteil und die LebenspartnerInnen sind ein unbeschränkt einkommenssteuerpflichtiges Elternpaar. Bei der Veranlagung der Einkommenssteuer werden für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgerechnet. Möglich ist auch die Freibeträge nur auf einen Elternteil zu übertragen. Der Kinderfreibetrag beträgt 7.008 €.	Finanzamt § 32 Abs. 1 Nr 1 EStG § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG
Unterhaltsvorschuss	Nur allein Erziehende, die vom anderen Elternteil des Kindes keinen oder zu geringen Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Dies trifft auch zu, wenn die Vaterschaft unbekannt ist. Unterhaltsvorschuss gibt es maximal für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Da das Kindergeld in voller Höhe abgezogen wird, ergibt sich ein tatsächlicher Unterhaltsbetrag von 133 € für 0-5 Jährige und 180 € für 6-11 Jährige. Der gesetzliche Mindestunterhalt beträgt zurzeit für Kinder im Alter 0-5 Jahre 317 € im Monat, 6-11 Jahre 364 € im Monat und 12-17 Jahre 426 €.	Jugendamt
Wohngeld	Das Wohngeld kann nach Antragstellung als Mietzuschuss für Mietwohnungen oder als Lastenzuschuss für selbst genutztes Wohneigentum geleistet werden. Die Voraussetzungen hängen ab von: der Höhe des Gesamteinkommens, der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der Höhe der Miete bzw. Belastungen. Die Beratung und Antragsannahme geschieht bei der örtlichen kommunalen Wohngeldbehörde. Es erfolgt ein schriftlicher Bescheid, der in der Regel für ein Jahr Gültigkeit hat, danach kann eine neue Antragstellung erfolgen.	Wohngeldstelle

Schwangerschaftsberatung und Lesbenberatung

Diakonisches Werk Ettlingen

Pforzheimer Str. 31, 76275 Ettlingen, Tel. 07243/5495-0

Karoline Jacobs-Howe

Dipl. Sozialarbeiterin, Systemische Beraterin

karoline.jacobs-howe@diakonie-laka.de

Durchwahl: Tel. 07243/5495-32

Online-Beratung:

www.onlineberatung-diakonie-baden.de